

ursachen. — Die äußere Ausstattung wie auch der Druck und das Papier des Buches sind recht nett und der Käufer des Buches wird gewiß nicht enttäuscht sein.

Bei einer zweiten Auflage der „Matriken-Vorschriften“, die sicher bald nothwendig werden wird, dürfte es vielleicht gut sein, auch die für Böhmen gültige Verordnung vom 11. Februar 1792 (Säch. Gesetzbuch, vierter Band, S. 138) und Statthaltereie-Erlaß vom 18. April 1856 zu citieren, „daß hinsichtlich der Matrikenbücher (zur Seite 53. H. Matrikenbücher) angeordnet wurde, daß dieselben ordentlich zu foliieren, die Anzahl der Blätter vorzumerken (paginieren), solche mit einem Faden (jetzt schwarzgelben Schnur) zu durchziehen und dieser amtsmäßig zu sigillieren ist — im Interesse einer sichern Evidenzhaltung und Entfernung alles Verdachtes.“ — Zur Seite 60. O. Wann und wie sind die Eintragungen vorzunehmen? „Laut dem Hofdecrete vom 6. October 1788 sind die Einschreibungen in die Taufmatriken unmittelbar vor der Taufe vorzunehmen.“ (Helfert: Darstellung der Rechte der heiligen Handlungen.) — Bei Seite 182. C. „Genauigkeit beim Informativ-Examen“, dürfte dem Clerus willkommen sein die Hinweisung auf den Staatsministerial-Erlaß vom 3. November 1866, Z. 8604. C. U.: „der im Interesse des Seelsorgeclerus betont, daß der letztere ein Recht und auch die Pflicht habe, vor dem Aufgebote einer Ehe in die dazu erforderlichen Documente Einsicht, und eine Verkündigung der bevorstehenden Ehe erst dann vorzunehmen, wenn sich die Brautleute durch den Tauschein und die übrigen nöthigen Zeugnisse hinlänglich über die Fähigkeit, die Ehe einzugehen, werden ausgewiesen haben.“ (Ord.-Erlaß der Subweiser Diöcese vom Jahre 1867, Seite 14.) — Die Berufung des Seelsorgers auf diesen Ministerial-Erlaß gegenüber den Parteien dürfte die Genauigkeit des Informativ-Examens wesentlich fördern und den Seelsorger auch vor Zumuthungen der Parteien um Rücksichtnahme zc. am besten schützen. Bei Seite 223 sollte das Capitel über „Lebensbestätigungen auf den Quittungen der Pensionisten durch die Pfarrämter“ ausführlicher behandelt werden durch Angabe der neueren und neuesten oberbehördlichen Verfügungen.

Hoftau.

Dechant Peter Steinbach.

23) „**Der objective Unterschied zwischen Tod- und lässlicher Sünde**“. Von Dr. Jos. Schießl. Eine von der theologischen

Facultät der kgl. Universität München genehmigte Inaugural-Dissertation. Regensburg 1881. VI u. 110 S. Preis M. 1.60 = fl. — 45.

Wenn auch die Sünde, — das „mysterium iniquitatis“ (II. Thess. II. 7) — für den Menschenverstand ein unentwirrbares Räthsel ist, so muß doch jede Arbeit mit Freude begrüßt werden, die wenigstens einiges Licht in dieses dunkle Geheimnis bringt und diesen bodenlosen Abgrund einigermaßen erhellt, umso mehr, als „die Lehre von der Sünde durch ihre theoretische und praktische Wichtigkeit und durch ihren Connex mit den fundamentalwahrheiten des Christenthums die Aufmerksamkeit eines jeden Theologen auf sich zieht, und keine Lehre so tiefgreifenden Einfluß auf das Leben des Einzelnen wie der Gesamtheit hat und keine Frage jemals mehr umstritten worden ist, als gerade diese“.

Der Auctor behandelt in der vorliegenden, mit großer Erudition geschriebenen Monographie zunächst das Wesen der Sünde in abstracto und in subjecto, d. i. in ihrem Verhältnisse zum Geseze und zu Gott. Dann wird die graduelle Verschiedenheit der Sünden bewiesen und die gegentheilige Ansicht der Stoiker und Jovinians nach Hieronymus (Lib. II advers. Jovinianum) und Augustin (Epistol. 167 [29] ad Hieronym.) ad absurdum geführt. Der dritte Abschnitt entwickelt den Begriff und die Kriterien der Tod- und lässlichen Sünde. Der vierte Abschnitt erörtert die Differentia intrinseca zwischen Tod- und lässlicher Sünde.

Da werden zunächst die diesbezüglichen Irrthümer des Pelagius, Wiclif, Fuß, Calvin, Luther, Melancthon, Bayer, Gircher und der französischen Theologen Gerson, Jacobus Almainus und Joannes Rossensis censurirt und widerlegt; dann wird aus Schrift, Tradition und den kirchlichen Entscheidungen bewiesen, daß das peccatum mortale und veniale essentialiter verschieden sind. Endlich wird dieser Wesensunterschied speculativ begründet. In dieser Begründung lehnt sich der Auctor hauptsächlich an den „Engel der Schule“ an; nach Thomas ist nämlich die Todsünde eine *aversio a Deo ultimo fine, et conversio ad creaturam cum mutatione centri*; während das peccatum veniale bloß *inordinata quaedam conversio ad creaturam, salvo tamen ordine ad Deum ut finem ultimum* ist (1. 2. q. 72. art. 5.). Während also der Todsünder dem Schöpfer ganz und gar den Rücken kehrt und sich das Geschöpf als letztes Endziel vorstellt, steuert der lässlich Sündigende unverrückten Auges auf sein einziges Endziel, Gott zu, unterhält sich aber unterwegs bald mit diesem, bald mit jenem Geschöpfe, was eine *deordinatio circa media ad ultimum finem* involviert —, ohne aber den Schöpfer als Endziel aus dem Auge zu verlieren.

Hat auch die Broschüre für den Laien weniger praktischen Wert, so ist sie doch für den Fachmann von großem Interesse.

Meran.

Provincial P. Hilarius Gatterer Ord. Cap.

24) **Mosyus von Gonzaga**, der heilige Jugend- und Schulpatron.

Feitschrift zu seiner Jubelfeier von P. Alois Niederegger S. J. 8°.

84 S. Freising, Dr. Datterer. Preis M. 1.20 = fl. —.72.

Diese Feitschrift, vom Verfasser anlässlich des 300jährigen Todestages des hl. Mosyus der reiferen, besonders der studierenden Jugend gewidmet, besitzt dauernden Wert. Sie ist zwar keine eigentliche Biographie, wie das monumentale Prachtwerk von Cepari-Schröder (siehe diese Zeitschrift 1891. III. S. 670) oder das durch seinen glänzenden, modernen Stil anziehende „Leben des heiligen Mosyus“ von P. Meßler, — der Verfasser beabsichtigt vielmehr „solche Züge aus dem Leben des Verkündeten hervorzuheben, die der Nachahmung offen stehen und den Heroen jugendlicher, standesgemäßer Jugend zeigen.“ Die Lösung dieser Aufgabe ist auch recht gut gelungen. Das inhaltsreiche und originelle Büchlein wird besonders dem Prediger eine ebenso verlässliche als reiche Fundgrube bieten. Die zahlreichen Anerkennungsschreiben, die der Verleger von jovielen hochwürdigen Bischöfen erhalten hat, sind daher wohlverdient. Auch verschiedene kirchliche Amtsblätter, z. B. jenes von Linz, empfehlen das Werk. — Die dem Buche beigegebenen Illustrationen lassen freilich zu wünschen übrig.

Linz.

Consistorial-Secretär Dr. Johann Andlinger.

25) **Theorie des Strebens** nach Thomas von Aquin. Eine Studie

zur Geschichte der Psychologie. Von P. Emmanuel Neumayr. (Fortsetzung und Schluss.) Separat-Abdruck aus dem Programm des Privat-

Obergymnasiums der Franciscaner in Bozen 1889—1890. Bozen 1890.

Im Selbstverlage des Verfassers. Druck von J. Wohlgenuth. 33 S.

Diese philosophische Studie verschafft uns eine gründliche Kenntnis des menschlichen Willens, indem sie denselben zwar getreu nach den Anschauungen des hl. Thomas, aber doch selbständig und streng wissenschaftlich behandelt.

Auf jeder Seite gewahrt man das Bestreben des Verfassers, in das Seelenleben einzudringen, es richtig aufzufassen, das Resultat der Forschung logisch zu ordnen und die Unterschiede präcis anzugeben. Das Thema ist schwer; umso dankbarer muß man sein, wenn es zur Befriedigung gelöst wird. Der Herr Verfasser hat zugleich den Beweis geliefert, daß man das Seelenleben nur dann richtig versteht, wenn man sich auf den Standpunkt des hl. Thomas stellt. Nach dieser Studie zu urtheilen, verdient wohl auch der erste Theil, der über das sinnliche Streben handelt und zum Verständnis der vorliegenden Studie noth-